

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5 / Gürtel 27
Telex 19501, Telefax 07482/42101/215

Parteienverkehr Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Dienstag zus.16.00-19.00 Uhr

BH Scheibbs, 3270

1. Frau
Beatrix Foster
Fleschgasse 13 a/4
1130 Wien
2. Frau
Dr. Natascha Rössner
Amalienstraße 29 a/7
1130 Wien

Beilagen

9-N-946/2

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

| | | | |
|-------|------------|---------------|----------------|
| Bezug | Bearbeiter | (07482) 42101 | Datum |
| | Mühlbacher | DW 223 | 19. April 1994 |

Betrifft
St.Anton/J., Sommerlinde, Verfahren zur Erklärung zum
Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs erklärt die auf dem Grund-
stück Parz.Nr. 3250/1, KG Gärtenberg, in der Gemeinde St.Anton/J.
stockende

Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)

zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 1 und 3 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des
Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen
Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal
erklären.

Da die betreffende Sommerlinde (ca. 30 m hoch, ca. 200 Jahre alt,
ca. 20 m Kronendurchmesser, Stammumfang 3,10 m) durch ihre
Ästhetik auf charakteristische Weise das Landschaftsbild positiv
prägt, war dem Antrag auf Unterschutzstellung stattzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat);
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

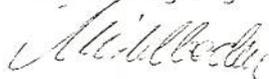
1. den Herrn Bürgermeister in 3283 St. Anton/J.
2. die NÖ Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme (nach Rechtskraft) an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien (2-fach)
4. den Gendarmerieposten in 3270 Scheibbs
5. das Bezirksgericht in 3270 Scheibbs mit dem Ersuchen, die Erklärung zum Naturdenkmal im Grundbuch ersichtlich zu machen und einen Grundbuchsauszug und einen Grundbuchsbeschuß anher zu übermitteln
6. die Abteilung 14 im Hause
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. R/2, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. P a n z e n b ö c k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft
Scheibbs

Der Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug
Scheibbs, 8. Juli 1994
Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Mayrhofer)